



AKTENNOTIZ

Einkauf bzw. Kapitalbezug bei der 2. Säule

Die gesetzliche Bestimmung (Art. 79b Abs. 3 BVG, In Kraft seit dem 1. Januar 2006) sieht folgendes vor:

„Wurden Einkäufe getätigt, so dürfen die daraus resultierenden Leistungen innerhalb der nächsten drei Jahre nicht in Kapitalform aus der Vorsorge zurückgezogen werden.“

Dieser Artikel kann auf zwei verschiedene Arten ausgelegt werden:

- Durch Einkäufe darf das *gesamte* Altersguthaben innerhalb der nächsten drei Jahre (seit der letzten Einzahlung) nicht in Kapitalform bezogen werden
- Nur derjenige *Teil* des Kapitals, welches innert der 3-jährigen Sperrfrist einbezahlt wurde, darf nicht in Kapitalform bezogen werden (was man vor den 3 Jahren hatte, bezieht man in Kapitalform und der Rest in Rentenform)

Die KSV hat sich, wie auch die ESTV, für die **erste** Variante entschieden. Es bleibt somit das **gesamte** Altersguthaben für den *Kapitalbezug* „blockiert“. Neben der Kapitalauszahlung bei Erreichen des Pensionsalters, handelt es sich auch bei einem WEF (Wohneigentumsförderung) - Vorbezug um einen Kapitalbezug. Auch ein Teilbezug in Kapitalform ist innert der 3-jährigen Sperrfrist nicht erlaubt (siehe unten Fall 2).

Mit dieser Bestimmung will man verhindern, dass die Vorsorge als Instrument für Steuerersparnis missbraucht wird.

Ausnahme: Für Wiedereinkäufe nach einer Scheidung muss die 3-jährige Sperrfrist nicht eingehalten werden (Art. 79b Abs. 4 BVG)

Wird die Altersleistung ausschliesslich in Rentenform bezogen, so ist keine Sperrfrist zu beachten.

NB: Hat man einen WEF-Vorbezug erhalten, so dürfen Einkäufe erst getätigt werden, wenn dieser Vorbezug zurückbezahlt wurde, da der Gesetzgeber die steuerliche Abzugsfähigkeit von Einkaufsbeiträgen erst nach der Rückzahlung ausstehender Vorbezüge ermöglichen wollte.

In der Praxis:

Fall 1:

X kauft sich anfangs Jahr 2008 für Fr. 100'000.- in seine Pensionskasse ein. 2009 geht er in Rente und bezieht sein Altersguthaben (Fr. 500'000.-) trotzdem in Kapitalform. Dies darf er nicht, da er die 3-jährige Sperrfrist nicht einhält (es handelt sich um eine Steuerumgehung).

→ Die Fr. 100'000.- welche X in der STE 08 in Abzug brachte, werden steuerlich **nicht** anerkannt. Falls die Veranlagung 08 schon definitiv ist, muss ein Nachsteuerverfahren eingeleitet werden und der Abzug aufgerechnet werden.

Fall 2:

Gleicher Sachverhalt. X bezieht im Jahr 2009 eine Kapitalzahlung in Höhe von Fr. 200'000.-. Der Rest (Fr. 300'000.-) bezieht er in Rentenform.

→ Auch hier wird der Abzug steuerlich **nicht** anerkannt und muss aufgerechnet werden. (Gleiche Lösung wie Fall 1).